



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

---

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der Hydrieranlagen HD6 und der HD8 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen) sowie Anpassung von Sicherheitsventilen an diversen H2-Kompressoren der Wasserstoffversorgung, Abt. 522**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.12.2023

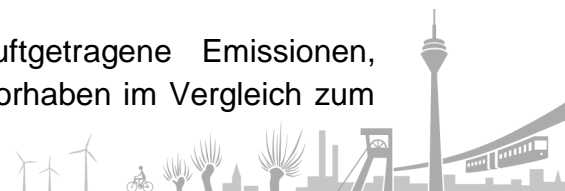
53.04-9350370-0020-A15-0242/23

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

In der Anlage Fettalkoholherstellung werden Fettalkohole auf Basis natürlicher Rohstoffe wie Kokosöl, Palmkernöl, u.a. produziert. Die Herstellung wird in drei Produktionsabschnitte unterteilt: Umesterung, Hydrierung und Fraktionierung. In der Hydrierung werden Fettsäuremethylester mit Wasserstoff zu Fettalkoholen umgesetzt.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der HD6 und der HD8 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen) sowie Anpassung von Sicherheitsventilen an diversen H2-Kompressoren der Wasserstoffversorgung, Abt. 522.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum





Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

Gezeichnet

Kristine Jaenichen

